



Taxordnung

Preise gültig ab 1.1.2017

Die Kosten für einen Aufenthalt im Seniorenzentrum Mülimatt setzen sich wie folgt zusammen:

- ♦ **Pensionstaxe** (für Unterkunft und Verpflegung)
- ♦ **Pflegetaxe** (für KVG-Leistungen des Pflegepersonals)
- ♦ **Betreuungstaxe** (für nicht KVG-Leistungen des Pflegepersonals)
- ♦ **private Auslagen / weitere Dienstleistungen**

1. Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach Lage und Grösse des Zimmers sowie den Betriebskosten. Die Bürger der Stadt Zug erhalten CHF 2.00 Ermässigung pro Tag auf die Pensionstaxe. Änderungen werden dem Bewohner zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

Grundtarife	pro Tag
Einzelzimmer 1. – 3. Stock	CHF 147.00
Einzelzimmer 1. Stock (Ostseite)	CHF 142.00
Einzelzimmer 2. Stock (Ostseite)	CHF 142.00
Einzelzimmer 4. Stock	CHF 148.00
Einzelzimmer 4. Stock (Ostseite)	CHF 143.00
Einzelzimmer 5. Stock	CHF 149.00
Einzelzimmer 5. Stock (Ostseite)	CHF 144.00
Einzelzimmer 6. Stock	CHF 150.00
Einzelzimmer 6. Stock (Ostseite)	CHF 145.00
Einzelzimmer 7. Stock	CHF 151.00
Einzelzimmer 7. Stock (Ostseite)	CHF 146.00

Die Pensionstaxe und die Zuschläge werden für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Ab dem Tag der Reservation (Zimmer bezugsbereit und/oder von Bewohner möbliert) bis zum definitiven Eintritt wird die Pensionstaxe inkl. Zuschläge um CHF 12.00 pro Tag reduziert.

In der Pensionstaxe inbegriffen sind:

- ♦ Unterkunft im Einzelzimmer (möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und -Lampe, Wandschrank mit Tresor) sowie ein Schrank im Keller.
- ♦ Vollpension (3 Mahlzeiten inkl. Kaffee/Tee und Mineralwasser). Andere Getränke werden zu günstigen Preisen angeboten.
- ♦ Nachmittagskaffee, Tee oder Mineralwasser serviert in der Cafeteria.
- ♦ Besorgung des Zimmers und der Nasszelle, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Woche.
- ♦ Bett- und Frottierwäsche sowie deren Besorgung.
- ♦ Besorgung der mit vollem Namen bezeichneten Privatwäsche (ausgenommen Handwäsche und chemische Reinigung).
- ♦ Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser.
- ♦ Benützung der Etagenküche und der allgemeinen Räume.
- ♦ Dienstleistungen Empfang (Bargeldbezüge usw.).
- ♦ Aktivierung von Körper, Geist & Seele (Fitness, Spiel- & Kinonachmittage, Gottesdienste usw.).
- ♦ Förderung der Sozialkontakte (Bankette, Ausflüge, Konzerte, Theater usw.).
- ♦ Versicherungsdeckung (siehe unten).

Rückerstattung bei Abwesenheit

- ♦ Ist der Bewohner ganztags abwesend (Ferien, Reisen, Spitalaufenthalt), erfolgt eine Rückerstattung von CHF 12.00 pro Tag (Ein- und Austrittstage gelten nicht als Abwesenheitstage).
- ♦ Vereinzelt nicht bezogene Mahlzeiten berechtigen nicht zu einer Rückerstattung.

Versicherungen

- ♦ Der Bewohner ist durch das Seniorenzentrum Mülimatt gegen Elementarschäden (Feuer, Wasser und Diebstahl) bis zu einem Betrag von CHF 15'000.00 versichert.
- ♦ Das Seniorenzentrum hat ebenfalls für alle Bewohner eine Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Wertsachen

- ♦ Zur Aufbewahrung von Wertsachen steht ein kleiner Tresor im Zimmer zur Verfügung. Für den Diebstahl von Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- ♦ Wertpapiere, Münzen, wertvoller, teurer Schmuck, grössere Bargeldbeträge bitten wir im persönlichen Safe Ihrer Hausbank zu deponieren.
- ♦ Kleinere Barbeträge können jederzeit zu den üblichen Bürozeiten auf Rechnung am Empfang bezogen werden.

Finanzen

Bereitet ein Heimaufenthalt finanzielle Sorgen, so beraten wir unsere Bewohner und deren Angehörige gerne persönlich und vertraulich.

2. Pflege- und Betreuungstaxe

- ♦ Die Pfl egetaxe wird aufgrund der Pflegebedürftigkeit ermittelt. Die erstmalige Einstufung der Pflegebedürftigkeit erfolgt nach ca. 3 – 4 Wochen. Dabei kommt das 12-stufige Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) zur Anwendung, welches von den Krankenkassen anerkannt ist.
- ♦ Die Einstufung muss gemäss Krankenversicherer alle 6 Monate durchgeführt werden. Eine Neueinstufung erfolgt ebenfalls, wenn eine bleibende Veränderung der Pflegebedürftigkeit eintritt.
- ♦ Die Krankenkasse leistet Beiträge an die Pflegekosten. Diese werden vom Seniorenzentrum Mülimatt direkt den Krankenkassen in Rechnung gestellt. Diese Abzüge sind auf der Bewohnerrechnung ausgewiesen.
- ♦ Die zugerischen Wohnsitzgemeinden leisten ebenfalls einen Beitrag, welcher direkt auf der Bewohnerrechnung in Abzug gebracht wird. Erteilt die Gemeinde keine Kostengutsprache (ausserkantonale Bewohner), wird dem Bewohner die gesamte Pfl egetaxe belastet.

Pflege- stufe	Summe KVG- pflichtige Pfl egetaxe pro Tag	Anteil KVG-pflichtige Pfl egetaxe der einzelnen Kostenträger			Anteil Bewohner Eigenlei- stung pro Tag	Betreu- ungstaxe	Total Pflege- und Betreu- ungskosten des Bewoh- ners **
		Anteil Kranken- kasse pro Tag	Anteil Bewohner Hilo* pro Tag	Anteil Wohsitz- gemeinde pro Tag			
0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	23.50	23.50
1	13.00	9.00	0.00	3.10	0.90	23.50	24.40
2	39.00	18.00	0.00	19.20	1.80	23.50	25.30
3	64.00	27.00	0.00	34.30	2.70	23.50	26.20
4	89.00	36.00	0.00	49.40	3.60	23.50	27.10
5	115.00	45.00	19.00	46.50	4.50	23.50	28.00
6	140.00	54.00	19.00	61.60	5.40	23.50	28.90
7	165.00	63.00	19.00	76.70	6.30	23.50	29.80
8	191.00	72.00	31.00	80.80	7.20	23.50	30.70
9	216.00	81.00	31.00	95.90	8.10	23.50	31.60
10	241.00	90.00	31.00	111.00	9.00	23.50	32.50
11	267.00	99.00	31.00	127.10	9.90	23.50	33.40
12	292.00	108.00	31.00	142.20	10.80	23.50	34.30
MiGel Pau- schale	2.00	2.00					

*Hilo (Hilflosenentschädigung der AHV)

** mit Wohnsitz im Kanton Zug

Pflegetaxe

Mit der Pflegetaxe werden die Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) abgegolten. Die Höhe der Taxe wird vom Heim in Absprache mit dem Zuger Stadtrat festgelegt, wobei die vom Regierungsrat des Kantons Zug bestimmte Maximalhöhe nicht überschritten werden darf.

Betreuungstaxe

Mit der Betreuungstaxe werden alle nicht KVG-pflichtigen Leistungen abgegolten (z.B. Einsatzbereitschaft von Pflegepersonal rund um die Uhr, Unterstützung sozialer Kontakte, Begleitungen im Haus, Angehörigenkontakte, Spitalbesuche, Begleitung von Arztvisiten, Material- und Medikamentenbewirtschaftung, Geräteunterhalt, Blumenpflege, div. Handreichungen usw.). Die Höhe der Taxe kann vom Heim festgelegt werden, wobei die vom Regierungsrat des Kantons Zug bestimmte Maximalhöhe nicht überschritten werden darf.

Beitrag der Krankenkasse

Die Höhe des Krankenkassenbeitrags an die Pflegekosten wird gemäss KVG vom Bundesrat festgelegt. Dieser Beitrag ist gesamtschweizerisch bei allen Krankenkassen identisch. Alle Heime im Kanton Zug rechnen ab 1. Januar 2015 die Pflegebeiträge direkt mit den Krankenkassen ab. Andere Kosten (z.B. Arztbesuche, Medikamente und Therapien) können wie bisher durch den Bewohner bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

Beitrag der Hilfslosenentschädigung

Im Kanton Zug wird bei der Taxberechnung ab der Pflegestufe 5 mit einem Versicherungsanspruch auf Hilfslosenentschädigung gerechnet, unabhängig davon, ob bereits ein Anspruch der Ausgleichskasse besteht (Antrag für Hilfslosenentschädigung kann frühestens nach einem Jahr bei der Ausgleichskasse Zug eingereicht werden). Bei Aufenthalt in einem Alters- und Pflegezentrum wird den Bewohnern der entsprechende Betrag monatlich im Rahmen der Pflegebeiträge in Rechnung gestellt. Die Bewohner sind daher berechtigt, für das Wartejahr der zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Rückforderungsanspruch zu stellen.

Beitrag der Wohnsitzgemeinde

Gemäss KVG hat die Wohnsitzgemeinde des Bewohners für die Restkosten aufzukommen. Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz haben eine Kostengutsprache ihrer Wohnsitzgemeinde einzuholen, deren Höhe von der Kantonalzuger-Regelung abweichen kann.

Bewohner-Eigenleistung an die Pflegetaxe

Gemäss KVG, Art. 25 a, dürften dem Bewohner in jeder Pflegestufe maximal 20 % des Krankenkassenbeitrages der BESA-Stufe 12 überwältzt werden. Im Kanton Zug hat sich der Regierungsrat für eine vorteilhaftere Lösung entschieden, nämlich maximal 10 % des Krankenkassenbeitrages der jeweiligen Pflegestufe.

Mögliche Finanzierungsquellen des Bewohners

Zur Deckung der Pensionstaxe sowie jenes Teils der Pflege- und Betreuungskosten, der vom Bewohner zu tragen ist, kann nebst der ordentlichen AHV/Pensionskassen-Rente allenfalls eine Ergänzungsleistung beantragt werden. Informationen dazu findet man bei der AHV/IV-Ausgleichskasse Zug (www.akzug.ch oder via Link auf unserer Homepage www.muelimatt.ch).

3. Private Auslagen / weitere Dienstleistungen

Folgende Leistungen sind weder in der Pensionstaxe noch in der Pflege- & Betreuungstaxe inbegriffen und werden somit zusätzlich in Rechnung gestellt:

Leistungen durch das Seniorenzentrum Mülimatt

- ♦ Einmalige Eintritts- und Abklärungspauschale CHF 250.00
- ♦ Kabelanschluss für TV und Radio CHF 8.00 / Monat.
- ♦ Grundgebühr Telefon-Anschluss CHF 20.00 / Monat.
- ♦ Flaschengetränke zu den Mahlzeiten (gemäss sep. Preisliste).
- ♦ Zimmerservice aus Komfortgründen oder andere Spezialwünsche (gemäss sep. Preisliste)
- ♦ Beanspruchung von Krankencarros und Pflegeprodukten, welche nicht über das BESA-System abgegolten werden.
- ♦ Bewohner, welche sich tagsüber dauerhaft aus gesundheitlichen und/oder betreuerischen Gründen auf der Wohngruppe (1. Etage) aufhalten, bezahlen die doppelte Betreuungstaxe.
- ♦ Hygieneprodukte wie Zahnpasta, Salben, Deo usw.
- ♦ Monatsmiete eines Rollators (CHF 15.00) oder eines Rollstuhls (CHF 25.00) bei Einstufung BESA 0.
- ♦ Beschriftung der persönlichen Wäsche mit Namen. (144 Namen CHF 152.00)
- ♦ Flickarbeiten der persönlichen Wäsche.
- ♦ Chemische Reinigung von Kleidern auswärts, sowie Lieferkosten.
- ♦ Behebung von Schäden an Einrichtungen, Entsorgungen nach Aufwand
- ♦ Dienstleistungen des technischen Dienstes für private Belange (gem. sep. Preisliste)
- ♦ Transportkosten und Kosten für Begleitung. (gem. sep. Preisliste)
- ♦ Schlüsselverlust wird mit einem Unkostenbeitrag von CHF 50.00 belastet.
- ♦ Austrittspauschale CHF 250.00 für Schlussreinigung, administrative Bearbeitung usw.
- ♦ Todesfallpauschale CHF 150.00 (Telefonate mit Angehörigen, Ärzten, Behörden, Herrichten des Verstorbenen, Blumen- und Kerzenschmuck usw.).
- ♦ Reinigung des Zimmers bei einem durch den Bewohner gewünschten Zimmerwechsel CHF 250.00

Leistungen Dritter

- ♦ Kosten für Arzneimittel und Arzt (es gilt freie Arztwahl).
- ♦ Coiffeur, Podologie und Physiotherapie (werden gegen Voranmeldung im Haus angeboten).
- ♦ Krankentransporte
- ♦ Radio- und Fernsehkonzession „BILLAG“ (für Bezüger von Ergänzungsleistungen gratis).
- ♦ Krankenkassenversicherung, Unfallversicherung.

Preise, die nicht in der Taxordnung ersichtlich sind, können in der Administration erfragt werden.